

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gem. §§ 35 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und gleichzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 18 ff. UVPG) für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I (DK I) in der Gemeinde Steinach im Landkreis Straubing-Bogen

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des Sickerwassers und Oberflächenwassers in den Kinsach-Mehnach-Ableiter

Die Firma Karl Projekt GmbH beantragt bei der Regierung von Niederbayern die abfallrechtliche Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Hoerabach, einer Deponie der Deponieklasse I (DK I), auf einer Teilfläche der Flurnummer 2350 in der Gemarkung Agendorf der Gemeinde Steinach.

Vorhabenbeschreibung

Bei dem Standort Hoerabach handelt es sich um einen teilverfüllten ehemaligen Kristallinsteinbruch. Das anstehende Gestein wurde im Zeitraum von 1973 bis ca. 1984 bis ca. 20 m unter das umliegende Gestein abgebaut. Anschließend wurde die Abgrabung von 1984 bis etwa 1990 vom Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land als Bauschuttdeponie genutzt. Insgesamt wurden ca. 250.000 m³ Bauschutt und auch Schwarzdecken eingebaut.

Aufgrund fehlender Entsorgungskapazitäten für mineralische Restabfälle beabsichtigt die Karl-Gruppe am Standort des ehem. Steinbruchs Hoerabach eine Deponie der Deponieklasse I einzurichten. Hierdurch erfolgt gleichzeitig die Sicherung einer am Standort vorhandenen Altablagerung.

Der Deponiestandort liegt ca. 5 km nördlich von Straubing an der Kreisstraße SR8 zwischen Muckenwinkling und Hoerabach. Die verkehrstechnische Erschließung der Deponie erfolgt von der BAB A3 Ausfahrt Straubing über die B 20 Ausfahrt Agendorf zur St 2140 und weiter nach ca. 2 km ohne Ortsdurchfahrt über die direkt an der Deponie vorbeiführende Kreisstraße SR8. Über Betriebsanweisungen mit den Anlieferern (i.d.R. Betriebsverkehr) wird geregelt, dass die Lkw-Zufahrt ausschließlich von Norden über die vorab beschriebene Zuwegung erfolgt.

Das Basisabdichtungssystem der Deponie soll in einem Bauabschnitt hergestellt werden. Die Verfüllung der Deponie erfolgt in 7 Verfüllabschnitten. Die Verfüllung erfolgt zunächst über die südliche Zufahrt, beginnend mit Verfüllabschnitt VA 1, von Ost nach West.

Geplant ist auch die Errichtung einer Linksabbiegespur von der Kreisstraße SR 8 zum Deponiestandort.

Die geplante Deponie weist ein Nutzvolumen von etwa 500.000 m³ auf. Gemäß den derzeit prognostizierten Abfallmengen ergibt sich hieraus eine Laufzeit von ca. 12 Jahren.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Plänen und Beschreibungen.

Das Vorhaben wirkt sich voraussichtlich in der Gemeinde Steinach sowie in der Stadt Bogen aus.

Insbesondere folgende Fachgutachten hat die Firma Karl Projekt GmbH im Rahmen ihres Antrags vorgelegt:

- Schallgutachten

- Staubgutachten
- UVP-Bericht
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Gewässerökologisches Gutachten
- Standort-Alternativenprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des Sickerwassers und Oberflächenwassers in den Kinsach-Mehnach-Ableiter
- Pläne

Verfahren

1.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Ziff. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Regierung von Niederbayern ist für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens die zuständige Behörde. Die Entscheidung erfolgt durch Planfeststellungsbeschluss. In dem beantragten Planfeststellungsbeschluss werden andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen rechtsgestaltend mit geregelt.

Mit den Planunterlagen wurde ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt. Die nachfolgenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG entsprechend.

Diese Bekanntmachung sowie die eingereichten Planunterlagen für das Vorhaben mit dem Erläuterungsbericht und den Unterlagen zu den Umweltauswirkungen können während des Auslegungszeitraums auf den Internetseiten der Gemeinde Steinach unter <https://gemeinde-steinach.de> und der Stadt Bogen unter <https://www.bogen.de/buergerservice-und-politik/stadtverwaltung/oeffentliche-auslegungen-und-bekanntmachungen> eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen für das Vorhaben in der Zeit vom 27.07.2026 bis einschließlich 26.08.2026 in der Gemeinde Steinach während folgender Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Rathaus der Gemeinde Steinach in 94377 Steinach, Am Sportzentrum 1

Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr, sowie Montag, Dienstag und Donnerstag auch von 13:30 - 15:00 Uhr und Mittwoch von 13:30 - 18:00 Uhr

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal zu UVP-pflichtigen Zulassungsverfahren in Bayern (UVP-Portal) zugänglich: <https://www.uvp-verbund.de>

Zudem werden die Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern veröffentlicht: <https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/planfeststellungsverfahren/abfallrecht/index.html>

2.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, von der Auslegung bzw. Veröffentlichung des Plans.

3.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Auslegung bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also von Montag, den 27.07.2026 bis einschließlich Montag, den 28.09.2026 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

oder bei der

Gemeinde Steinach, Am Sportzentrum 1, 94377 Steinach

oder bei der

Stadt Bogen, Stadtplatz 56, 94327 Bogen

Einwendungen gegen den Plan erheben.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Eingangsdatum bei einer der oben genannten Verwaltungsbehörden.

Die Einwendungen sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden.

Durch E-Mail können Einwendungen rechtswirksam erhoben werden, wenn diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen an die E-Mail-Adresse umweltrecht@reg-nb.bayern.de gerichtet sind.

Einwendungen können zusätzlich über die folgenden Wege erhoben werden:

- Eingabe in das sichere Kontaktformular der Regierung von Niederbayern oder
- Versand über ein Postfach der EGVP-Infrastruktur (beA, beN oder beBPo)

Die Erhebung von Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ist nicht zugelassen.

Die Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und Gemarkung des Grundstücks angegeben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dasungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPg. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Die eingegangenen Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

4.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Niederbayern mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden gesondert benachrichtigt.

Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5.

Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

6.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Niederbayern als Planfeststellungsbehörde mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss wird neben dem Träger des Vorhabens auch den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Niederbayern ist,
- die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Niederbayern) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.

6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter:
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Steinach, den



A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Christine Hammerschick', is written over a dotted line.

Christine Hammerschick

1. Bürgermeisterin

Bekanntgemacht am: **16. JULI 2026**

Abgenommen am:

Bekanntgemacht durch Anschlag an der
Gemeindetafel

Die Bekanntmachung erfolgte nach der
Geschäftsordnung.